

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Pensionskasse der Caritas VVaG vom 16.04.2025

Präambel

Der Aufsichtsrat der Pensionskasse der Caritas VVaG gibt sich nach Paragraph 13 Abs. 5 der Satzung folgende Geschäftsordnung. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 20.12.2021. Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage der Pensionskasse publiziert.

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, die für einen Verein der betrieblichen Altersvorsorge Gültigkeit haben, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Regelungen der Aufsichtsbehörden.

§ 1 Handlungsrahmen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat richtet seine Tätigkeit an den jeweils gültigen Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus und begründet etwaige Abweichungen, die aus wichtigem Grund erfolgen können.
2. Der Aufsichtsrat nimmt seine Verantwortung im Rahmen seines Satzungsauftrages gegenüber der Pensionskasse der Caritas VVaG, den Versicherten, den Vertretern, dem Vorstand und der Geschäftsstelle wahr.
3. Der Aufsichtsrat überprüft jährlich seine Tätigkeit und die Zweckmäßigkeit dieser Geschäftsordnung anhand eines internen Berichts des Aufsichtsrates.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

1. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Wahl in den Aufsichtsrat sind in der Satzung geregelt.
2. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat beginnt
 - a. für Mitglieder* am Tag nach dem Ende der bestellenden Vertreterversammlung
 - b. für nachrückende Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und können ihre Aufgaben weisungsunabhängig durchführen. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.
4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet
 - a. mit dem Ablauf der Wahl- oder Entsendungsperiode, dies gilt auch für nachgerückte Aufsichtsratsmitglieder, deren Mandat mit Ablauf der Amtszeit der weggefallenen Aufsichtsratsmitglieder endet.
 - b. wenn das Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere einer groben Pflichtverletzung oder einer mehr als drei Monate andauernden Amtsunfähigkeit durch einen Beschluss der Vertreterversammlung abbestellt wird
 - c. wenn das Mitglied sein Mandat niederlegt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

1. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist ausschließlich dem Interesse der Pensionskasse der Caritas VVaG und ihrer Versicherten verpflichtet.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen der Versicherten gegenüber dem Vorstand
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht, gegenüber dem Vorstand Berichten und Informationen zur Geschäftslage oder zu speziellen Themen zu verlangen und an der strategischen Ausrichtung der Pensionskasse mitzuwirken.
5. Der Aufsichtsrat hat das Recht, Ausschüsse zu bilden.
6. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Fortbildung zur Sicherstellung ihrer fachlichen Anforderungen und Kenntnisse verpflichtet.
7. Der Aufsichtsrat bereitet die Wiederwahl oder Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats in Abstimmung mit der Vertreterversammlung vor.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Versicherungsvereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen.

§ 4 Vorsitz des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Vertreterversammlung, die die Aufsichtsratsmitglieder gewählt hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.
2. Auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats erfolgt eine unmittelbare Neuwahl des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz und Satzung nichts Anderes bestimmen.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, Erklärungen des Aufsichtsrats abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat zu empfangen.
5. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand und wird vom Vorstand regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Pensionskasse von besonderer Bedeutung sind, informiert.
6. Der Vorsitzende stellt sicher, dass die weiteren Mitglieder sachgerecht über wesentliche Informationen verfügen. Dies beinhaltet auch Informationen aus der Regelkommunikation mit dem Vorstand.

§ 5 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, bestehend aus Vorstand und besonderen Vertretern, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die für einen Verein der betrieblichen Altersvorsorge Gültigkeit haben, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Regelungen der Aufsichtsbehörden.
2. Der Aufsichtsrat prüft und entscheidet über die Genehmigung der zustimmungspflichtigen Geschäfte nach der Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab. Er bestimmt über Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit ihnen sowie die Festsetzung der Gesamtvergütung. Er bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 6 Aufsichtsratssitzung

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden mit der Tagesordnung, aus der die beabsichtigten Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal jährlich.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform und umfasst die Tagesordnung sowie die zu beratenden Unterlagen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstandes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
4. Den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende.
5. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Präsenzform, digital oder hybrid stattfinden.
6. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats kann der Vorsitzende den Vorstand einladen.

§ 7 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, eine Gesetzesregelung bestimmt etwas Anderes. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen erfolgen.
3. Ein Beschluss kann in Abweichung der Ziffern 1-2 im Notfall auch durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied gefällt werden. Dieser Beschluss ist schnellstmöglich, spätestens aber in der nächsten ordentlichen Sitzung gemäß der Ziffern 1-2 zu bestätigen.

§ 8 Protokolle über Sitzungen und Beschlüsse

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Das Protokoll enthält den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats. Das Protokoll ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich nach Erstellung, jedoch spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in Abschrift zu übersenden.
2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt. Das Protokoll wird jedem Aufsichtsratsmitglied und dem Vorstand unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.
3. Das Protokoll wird in der nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates genehmigt.

§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Letzte Änderung ist erfolgt am 27.05.2025.

Köln, 27.05.2025

Oliver Butke

Vorsitzender des Aufsichtsrates

* In der vorliegenden Geschäftsordnung wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.